



## **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Hartenricht, Änderung und Erweiterung“**

Die Gemeinde Schmidgaden hat mit Beschluss vom 13.12.2023 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Hartenricht, Änderung und Erweiterung“ auf den Flurstücken Fl.-Nrn. 1406/1, 1406/2 und 1406/3 der Gemarkung Schmidgaden als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.** Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Schmidgaden, Schwarzenfelder Weg 9, 92546 Schmidgaden Zimmer 11, am

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 08.00–12.00 Uhr, Dienstag von 13.30–16.00 Uhr, Donnerstag von 13.30–17.00 Uhr einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres (§ 215 Abs. 1 BauGB) seit Bekanntmachung Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Schmidgaden, 25.01.2024

Deichl  
1. Bürgermeister

---

Amtliche Bekanntmachung der Genehmigung mittels Anschlag an die Amtstafeln am Rathaus, in Trisching Pfr.-Tischler-Straße, in Rottendorf Hohersdorfer Straße,  
angeheftet: 25.01.2024 ■ abgenommen: 29.02.2024, für die Abnahme:

.....  
Unterschrift, Dienstbezeichnung